

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung von Auszubildenden

1. Die vorzeitige Zulassung von Auszubildenden zur Abschlussprüfung regelt sich nach § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig in Verbindung mit dem § 45 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).
2. Dem Antrag auf vorzeitige Zulassung ist eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes beizufügen. Darin ist nachzuweisen, dass alle nach der Verordnung über die Berufsausbildung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Auszubildenden bis zum Prüfungstermin vermittelt werden.
3. Die schulischen Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis, bzw. aus einer Bescheinigung der Berufsschule. Sie dürfen in den Prüfungsfächern keinen schlechteren Notendurchschnitt als "gut" und in den relevanten Prüfungsfächern keine Note schlechter als "befriedigend" aufweisen.

Das letzte Jahreszeugnis der Berufsschule ist als Kopie beizufügen.

- Die Zeugniskopie ist vom Auszubildenden (Geschäftsinhaber, Geschäftsführer bzw. berufener Ausbilder) mit Unterschrift und Firmenstempel zu beglaubigen.

Bei der Antragstellung zur Sommerprüfung ist zusätzlich eine Bescheinigung über den Notenstand (August bis November) in den Prüfungsfächern mitzuschicken.

4. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen für die

Sommerprüfung bis zum 01.12. des vorangegangenen Jahres

und für die

Winterprüfung bis zum 01.07. des laufenden Jahres (die Zeugniskopie ist bis 01.08. des laufenden Jahres nachzureichen) einzureichen.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Bildung

Kerstin Schroth-Geier

Telefon 0341 1267-1361

Telefax 0341 1267-1426

E-Mail schroth-geier@leipzig.ihk.de

Martina Jänicke

Telefon 0341 1267-1374

Telefax 0341 1267-1426

E-Mail jaenicke@leipzig.ihk.de